

besonders bedürftige und würdige Gruben nach Vorschlag des Bergamtes gewährt. Die Vorschüsse haben theils die Natur von eigentlichen Betriebsvorschüssen nach § 53 des Berggesetzes, welche mit procentalen Beträgen von der Production zu restituiren, aber nicht zu verzinsen sind, theils — und neuerdings wird dies durchweg festgehalten — werden dieselben gegen die Verpflichtung zur Rückzahlung in festen Raten, sowie zur Verzinsung, überall aber unter hypothekarischer Sicherstellung auf dem Immobiliareigenthume der betreffenden Grube, sowie unter Vermittelung der zur Unterstützung des Bergbaues vorlängst gestifteten Bergbaucaffen, in welche die fraglichen Budgetzuschüsse seit 1870 regelmäßig in der Höhe von jährlich 27.000 *M* fließen, gewährt; die Höhe der Vorschüsse aber wird so eingerichtet, daß das bewilligte Etatquantum nicht überschritten wird. Nach dem Rechenschaftsberichte auf 187 $\frac{4}{5}$  ist der eingestellte Betrag auch in jedem Jahre vollständig, aber ohne Ueberschreitung verbraucht worden.

Nr. 15 c. Der Bedarf für Heizung, Beleuchtung, Unterhaltung u. d. Bergschule zu Freiberg betrug in den beiden letzten Jahren 1005 *M* 77  $\frac{1}{2}$  und 1241 *M* 66  $\frac{1}{2}$ , worunter sich jedoch 300 und 521 *M* 70  $\frac{1}{2}$  außerordentliche Ausgaben befinden. Da die Regierung wiederum mit 600 *M* auszukommen hofft, so hat die Deputation ihrerseits nichts hiergegen einzuwenden.

Die übrigen Postulate sind gleich geblieben und geben zu einer Bemerkung nicht Anlaß.

Die Deputation beantragt hiernach:

- a) die Ausgabe unter Nr. 8 f. mit 6000 *M*,
- b) die Ausgabe unter Nr. 11 mit 600 *M*,
- c) im Uebrigen aber die Ausgaben in Pos. 8 A. nach der Vorlage, also die gesammte Position mit 223.104 *M*, zu bewilligen.

#### B. Fiscalische Hüttenwerke bei Freiberg.

##### Einnahme.

Nr. 1 a—g. Die Feststellung dieser Postulate kann erst erfolgen, wenn die Unteretats, als deren Ergebnis sie sich darstellen, angenommen sind.

Nr. 1 h. Die Betriebsüberschüsse der Thonwaarenfabrik betragen in den drei letzten Jahren 10.015 *M* 69  $\frac{1}{2}$ , 4816 *M* 39  $\frac{1}{2}$  und 4813 *M* 62  $\frac{1}{2}$ . Die Fabrik arbeitet in der Hauptsache für den eigenen Bedarf der Hütten. Seit 1877 ist nun dieser Bedarf nach der zu noch wirksamerer Vermeidung des schädlichen Hüttenrauches eingetretenen äußersten Beschränkung des Flammofenbetriebes dergestalt vermindert worden, daß trotz des den Etat übersteigenden Ausfalles vom Jahre 1876 die Beibehaltung der in den vorigen Etat eingestellten Summe geboten erschien.

Nr. 1 i. Die Einstellung, welche unverändert geblieben ist, entspricht dem Durchschnitt des Ertrages der beiden letzten Jahre, der sich auf 1000 *M* 48  $\frac{1}{2}$  und 2187 *M* 85  $\frac{1}{2}$  stellte.